

Dieser Text dient lediglich zu Informationszwecken und hat keine Rechtswirkung. Die EU-Organe übernehmen keine Haftung für seinen Inhalt. Verbindliche Fassungen der betreffenden Rechtsakte einschließlich ihrer Präambeln sind nur die im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten und auf EUR-Lex verfügbaren Texte. Diese amtlichen Texte sind über die Links in diesem Dokument unmittelbar zugänglich

► **B** DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1213 DER KOMMISSION

vom 21. August 2020

mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union

(Abl. L 275 vom 24.8.2020, S. 5)

Geändert durch:

			Amtsblatt		
			Nr.	Seite	Datum
► <u>M1</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2020/1362 der Kommission vom 30. September 2020		L 317	5	1.10.2020
► <u>M2</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/419 der Kommission vom 9. März 2021		L 83	6	10.3.2021
► <u>M3</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2021/1936 der Kommission vom 9. November 2021		L 396	27	10.11.2021
► <u>M4</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/490 der Kommission vom 25. März 2022		L 100	10	28.3.2022
► <u>M5</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2022/1942 der Kommission vom 13. Oktober 2022		L 268	16	14.10.2022
► <u>M6</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/446 der Kommission vom 27. Februar 2023		L 65	11	2.3.2023
► <u>M7</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1203 der Kommission vom 21. Juni 2023		L 159	65	22.6.2023
► <u>M8</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1511 der Kommission vom 20. Juli 2023		L 184	25	21.7.2023
► <u>M9</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/1535 der Kommission vom 24. Juli 2023		L 187	1	26.7.2023
► <u>M10</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2458 der Kommission vom 31. Oktober 2023		L 2458	1	3.11.2023
► <u>M11</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2023/2743 der Kommission vom 8. Dezember 2023		L 2743	1	11.12.2023
► <u>M12</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1162 der Kommission vom 22. April 2024		L 1162	1	23.4.2024
► <u>M13</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1436 der Kommission vom 24. Mai 2024		L 1436	1	27.5.2024
► <u>M14</u>	Durchführungsverordnung (EU) 2024/1457 der Kommission vom 27. Mai 2024		L 1457	1	29.5.2024

Berichtigt durch:

- **C1** Berichtigung, Abl. L 220 vom 7.9.2023, S. 25 (2023/1511)



**DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2020/1213 DER
KOMMISSION**

vom 21. August 2020

**mit Pflanzenschutzmaßnahmen für das Einführen bestimmter
Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus
dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019
gestrichen wurden, in die Union**

Artikel 1

Gegenstand

Diese Verordnung enthält Pflanzenschutzmaßnahmen für die Einfuhr bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände, die aus dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/2019 gestrichen wurden, in die Union.

Artikel 2

**Maßnahmen hinsichtlich des Einführens bestimmter Pflanzen,
Pflanzenerzeugnisse und anderer Gegenstände mit Ursprung in
Drittländern in die Union**

Die im Anhang aufgeführten Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände mit Ursprung in den jeweiligen Ursprungsdrittländern dürfen nur dann in das Gebiet der Union verbracht werden, wenn sie den jeweiligen dort genannten Maßnahmen entsprechen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

▼ M2

ANHANG

Liste der aus Drittländern stammenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände und der entsprechenden Maßnahmen im Zusammenhang mit ihrem Einführen in das Gebiet der Union gemäß Artikel 2

▼ M9

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
<p>— <i>Acer campestre</i>, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms;</p> <p>— <i>Acer palmatum</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms;</p> <p>— <i>Acer platanoides</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms und</p> <p>— <i>Acer pseudoplatanus</i>, bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 88 mm an der Basis des Stamms</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Coniella castaneicola</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
<p>Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, der Arten <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50</p>	<p>Neuseeland</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein des Schädlings sicherzustellen; eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet wurde, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wurde, diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet wurden; iv) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> sind; v) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und geschnitten sowie einer amtlichen pflanzengesundheitlichen Kontrolle unterzogen wurden, die mindestens eine eingehende visuelle Untersuchung, insbesondere von Stämmen und Zweigen der Pflanzen, umfasst, um das Nichtvorhandensein von <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> zu bestätigen; vi) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eotetranychus sexmaculatus</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige der Pflanzen, und die Probengröße für diese Untersuchung mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der ► M3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission. ◀“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
<p>Ein- bis dreijährige ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter, von <i>Acer japonicum</i> Thunberg, <i>Acer palmatum</i> Thunberg und <i>Acer shirasawanum</i> Koidzumi</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50</p>	<p>Neuseeland</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Oemonia hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den dazugehörigen Produktionsflächen bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Oemonia hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten von <i>Oemonia hirta</i> oder <i>Platypus apicalis</i> auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen; iv) die Pflanzen bei der Ernte gereinigt und einer amtlichen Kontrolle unterzogen wurden, um das Nichtvorhandensein von <i>Oemonia hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> zu bestätigen; v) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Oemonia hirta</i> und <i>Platypus apicalis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet; <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der ►M3 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission. ◀“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
<p>Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini</p>	<p>ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euiwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; <p>oder</p>

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde;</p> <p>oder</p> <p>3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;</p> <p>iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten;</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“;</p> <p>ii) die Angabe:</p> <p>— welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und</p> <p>— die registrierte(n) Produktionsfläche(n).</p>

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdriftländer	Maßnahmen
Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art <i>Albizia julibrissin</i> Durazzini	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort. Dieser Erzeugungsort erfüllt außerdem eine der folgenden Anforderungen: <ul style="list-style-type: none"> 1. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i> verfügt, die alle drei Wochen sowie unmittelbar vor der Verbringung amtlichen Kontrollen unterzogen und als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 2. die Produktionsfläche wurde seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus im Rahmen amtlicher Kontrollen alle drei Wochen als frei von <i>Aonidiella orientalis</i> befunden; bei Verdacht auf das Auftreten des Schädlings auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen den Schädling durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Schädling nicht vorhanden ist; es ist eine Umgebungszone von 100 m eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Aonidiella orientalis</i> überwacht wird, und falls der Schädling in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i> unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten; <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“;

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdriftländer	Maßnahmen
			ii) die Angabe: <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer ii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

▼ M10

<p><i>Fagus sylvatica</i>, bis zu 15 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.</p>	<p>ex 0602 10 90 ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, als frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; und iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtiger Symptome, unterzogen wurden; <p>b) die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen erhalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission“; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	--	-------------------------------	---

▼ M3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
<p>Einjährige zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ruhend, ohne Blätter, mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes und einjährige bewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen ohne Blätter, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes der Art <i>Ficus carica</i> L.</p>	<p>ex 0602 20 20 ex 0602 20 80 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50 ex 0602 90 70</p>	<p>Israel</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Hypothenemus lepriuri</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Neocosmopora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Russellaspis pustulans</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Spodoptera frugiperda</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus mangiferus</i>, <i>Phenacoccus solenopsis</i>, <i>Plicosepalus acaciae</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Colletotrichum siamense</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
---	---------	-----------------------	-----------

▼ M5

Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen der Art <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet	ex 0602 10 90	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird; iii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> verfügt; iv) die Produktionsfläche alle drei Wochen amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Colletotrichum siamense</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; v) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i> und <i>Pulvinaria psidii</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum siamense</i> einschließlich der Erprobung symptomatischer Pflanzen unterzogen wurden; <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen von <i>Jasminum polyanthum</i> Franchet	ex 0602 10 90	Uganda	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> sind; ii) die Pflanzen auf einer Fläche gezogen wurden, die über einen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> verfügt; iii) die Produktionsfläche mindestens einmal monatlich amtlichen Untersuchungen auf das Vorhandensein von <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen und als frei von diesen Schädlingen befunden wurde; iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Coccus viridis</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Selenaspidus articulatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.

▼ M5

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>

▼ M4

<p><i>Juglans regia</i> L., zum Anpflanzen bestimmte bis zu zweijährige Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm an der Basis des Stammes</p>	ex 0602 20 20	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des gesamten Produktionszyklus bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Garella musculana</i> und <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> befunden wurde;</p> <p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die einzelnen Produktionsflächen frei von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> sind, und dass die veredelten oder beschnittenen Pflanzen einer geeigneten Behandlung unterzogen wurden, um das Eindringen von <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> durch die Schnittwunden zu verhindern, und</p> <p>iv) Sendungen von Pflanzen unmittelbar vor der Ausführung einer amtlichen Untersuchung auf <i>Euzophera semifuneralis</i> und <i>Garella musculana</i> insbesondere in den Stämmen und Zweigen der Pflanzen unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und dass sie einer amtlichen Untersuchung auf <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.“</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
--	---------------	--------	--

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
---	---------	-----------------------	-----------

▼ M6

<p><i>Ligustrum delavayanum</i> und <i>Ligustrum japonicum</i>, bis zu 20 Jahre alt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 18 cm an der Basis des Stamms.</p>	ex 0602 10 90	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
--	---------------	------------------------	---

▼ M13

<p><i>Ligustrum ovalifolium</i> und <i>Ligustrum vulgare</i>,</p> <p>bis zu sieben Jahre alte, nicht veredelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms.</p>	<p>ex 0602 90 45</p> <p>ex 0602 90 46</p> <p>ex 0602 90 48</p>	Vereinigtes Königreich	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Diaprepes abbreviatus</i> befunden wurde; und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf das Auftreten von <i>Diaprepes abbreviatus</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	--	------------------------	--

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
<p>▼ <u>M12</u></p> <p><i>Malus domestica</i>,</p> <p>— bis zu einem Jahr alte Edelreiser und Stecklinge ohne Blätter;</p> <p>— ruhende, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln, ohne Blätter und mit einem Durchmesser des Stamms von höchstens 3 cm.</p>	<p>ex 0602 10 90</p> <p>ex 0602 20 20</p>	<p>Türkei</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i>, <i>Pratylenchus loosi</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde;</p> <p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Veredelungs- und Schnittwerkzeuge und -maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die jeweilige Produktionsfläche frei von <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i> und <i>Diplodia bulgarica</i> sind;</p> <p>iv) Sendungen der Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Calepitrimerus baileyi</i>, <i>Cenopalpus irani</i>, <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle und systematischen stichprobenartigen Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen auf <i>Diplodia bulgarica</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i> und <i>Pratylenchus loosi</i>.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
<p>▼ <u>M8</u></p> <p><i>Malus sylvestris</i>,</p> <p>bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 40 mm an der Basis des Stamms</p>	<p>ex 0602 10 90</p> <p>ex 0602 20 20</p> <p>ex 0602 20 80</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde;</p>

▼ **M8**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind; und</p> <p>► C1 iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet; sowie einer amtlichen Kontrolle auf das Vorhandensein von <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen, unterzogen wurden. ◀</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>

▼ **M7**

<p><i>Malus domestica</i>:</p> <p>— bis zu einem Jahr alte Stecklinge;</p> <p>— bis zu 7 Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.</p>	<p>ex 0602 10 90</p> <p>ex 0602 20 20</p> <p>ex 0602 20 80</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> befunden wurde;</p> <p>iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Colletotrichum aenigma</i> sind;</p> <p>iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Eulecanium excrescens</i> und <i>Takahashia japonica</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet, und einer amtlichen Untersuchung auf <i>Colletotrichum aenigma</i>, einschließlich Stichprobennahme und Untersuchung der Pflanzen, unterzogen wurden.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p>
--	--	-------------------------------	---

▼ M7

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“; ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

▼ M4

<i>Nerium oleander</i> L., bis zu vierjährige, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen.	ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 47 ex 0602 90 70 ex 0602 90 91	Türkei	a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Phenacoccus solenopsis</i> befunden wurde und iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Phenacoccus solenopsis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleistet. b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“ <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.“ ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.
---	---	--------	---

▼ M3

Bewurzelte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit Blättern, veredelt, mit Kultursubstrat und einem Durchmesser von höchstens 1 cm an der Basis des Stammes von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 48 ex 0602 90 50	Israel	a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Bemisia tabaci</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i>, <i>Scirtothrips dorsalis</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;
---	--	--------	--

▼ M3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlings auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <p>iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Penthimiola bella</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Tetraleurodes perseae</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).</p>
Unbewurzelte Stecklinge von zum Anpflanzen bestimmten Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 2 cm von <i>Persea americana</i> Mill.	ex 0602 10 90	Israel	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Neocosmospora euwallaceae</i>, <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i>, <i>Retithrips syriacus</i> und <i>Scirtothrips dorsalis</i> sind;</p>

▼ M3

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der, zusammen mit den zugehörigen Produktionsflächen, bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird;</p> <p>iii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer auf einer Produktionsfläche mit einem physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> gezogen wurden, die alle 45 Tage amtlichen Kontrollen unterzogen und für frei von allen unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen befunden wurde; bei Verdacht auf das Auftreten eines unter Ziffer i aufgeführten Schädlingen auf der Produktionsfläche geeignete Behandlungen durchgeführt wurden, um das Nichtvorhandensein der Schädlinge sicherzustellen, und</p> <p>iv) die Sendungen mit den Pflanzen unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Kontrolle auf <i>Aonidiella orientalis</i>, <i>Aulacaspis tubercularis</i>, <i>Icerya aegyptiaca</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Milviscutulus mangiferae</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Oligonychus perseae</i>, <i>Paracoccus marginatus</i>, <i>Pseudococcus cryptus</i>, <i>Pulvinaria psidii</i> und <i>Retithrips syriacus</i> unterzogen wurden, wobei die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten muss, sowie einer amtlichen Kontrolle auf <i>Avocado sunblotch viroid</i>, <i>Colletotrichum aenigma</i>, <i>Colletotrichum alienum</i>, <i>Colletotrichum fructicola</i>, <i>Colletotrichum perseae</i>, <i>Colletotrichum siamense</i>, <i>Colletotrichum theobromicola</i>, <i>Lasiodiplodia pseudotheobromae</i> und <i>Neoscytalidium dimidiatum</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen der Pflanzen.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“ und</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsfläche(n).</p>

▼ M14

bis zu zwei Jahre alte ruhende, unbewurzelte Stecklinge von <i>Prunus persica</i> und <i>Prunus dulcis</i> ohne Blätter	ex 0602 10 90 ex 0602 20 20	Türkei	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> sind;</p>
---	--------------------------------	--------	--

▼ **M14**

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
bis zu zwei Jahre alte ruhende Pflanzen zum Anpflanzen mit nackten Wurzeln und ohne Blätter von <i>Prunus persica</i> , <i>Prunus dulcis</i> , <i>Prunus armeniaca</i> und <i>Prunus davidiana</i>			<ul style="list-style-type: none"> ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> befunden wurde; iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Didesmococcus unifasciatus</i>, <i>Euzophera semifuneralis</i>, <i>Hoplolaimus galeatus</i>, <i>Lepidosaphes pistaciae</i>, <i>Maconellicoccus hirsutus</i>, <i>Nipaecoccus viridis</i>, <i>Pochazia shantungensis</i> und <i>Russellaspis pustulans</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

▼ **M11**

<p><i>Quercus petraea</i> und <i>Quercus robur</i>,</p> <p>bis zu fünfzehn Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 80 mm an der Basis des Stamms.</p>	<p>ex 0602 10 90</p> <p>ex 0602 90 41</p> <p>ex 0602 90 45</p> <p>ex 0602 90 46</p>	<p>Vereinigtes Königreich</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind; ii) die Produktionsfläche seit Beginn der letzten Vegetationsperiode bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen, einschließlich Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, als frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> befunden wurde; iii) ein System eingerichtet wurde, um sicherzustellen, dass Werkzeuge und Maschinen so gereinigt werden, dass sie frei von Erde und Pflanzenresten sind, und so desinfiziert werden, dass sie vor ihrer Verbringung auf die Produktionsfläche frei von <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i> sind, und iv) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen der Pflanzen einer amtlichen Kontrolle auf <i>Coniella castaneicola</i> und <i>Phytophthora kernoviae</i>, einschließlich stichprobenartiger Beprobungen und Untersuchungen auf <i>Coniella castaneicola</i> und Laboruntersuchungen jeglicher verdächtigen Symptome von <i>Phytophthora kernoviae</i>, unterzogen wurden. <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p>
--	---	-------------------------------	---

▼ M11

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission“ und ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.

▼ M2

Ruhende, veredelte, zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit nackten Wurzeln und einem Durchmesser von höchstens 2,5 cm der Art <i>Robinia pseudoacacia</i>	ex 0602 90 41 ex 0602 90 45 ex 0602 90 46 ex 0602 90 48	Israel	a) Amtliche Feststellung, dass: <ul style="list-style-type: none"> i) die Pflanzen frei von <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> sind; ii) die Pflanzen während ihrer gesamten Lebensdauer an einem Erzeugungsort gezogen wurden, der bei der nationalen Pflanzenschutzorganisation des Ursprungslandes registriert ist und von dieser überwacht wird. Diese Registrierung umfasst die jeweiligen Produktionsflächen am Erzeugungsort; iii) die Pflanzen eine der folgenden Anforderungen erfüllen: <ol style="list-style-type: none"> 1. die Pflanzen haben einen Durchmesser von weniger als 2 cm an der Basis des Stammes; oder 2. die Pflanzen wurden mindestens sechs Monate vor ihrer Ausfuhr auf einer Fläche gezogen, die über einen vollständigen physischen Schutz gegen die Einschleppung von <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> verfügt und die zu geeigneten Zeiten amtlichen Kontrollen unterzogen und zumindest auf der Grundlage von wenigstens alle vier Wochen und unmittelbar vor der Verbringung kontrollierten Fallen als frei von dem Schädling befunden wurde; oder 3. die Pflanzen wurden auf einer Produktionsfläche gezogen, die seit Beginn des letzten abgeschlossenen Vegetationszyklus als frei von <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> befunden wurde, was für <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> zumindest auf der Grundlage von Fallen erfolgt, die während amtlicher Kontrollen in Mindestabständen von vier Wochen kontrolliert werden; bei Verdacht auf das Auftreten eines der beiden Schädlinge auf der Produktionsfläche wurden geeignete Behandlungen gegen die Schädlinge durchgeführt, um sicherzustellen, dass keine Schädlinge vorhanden sind; es ist eine Umgebungszone von 1 km eingerichtet, die zu geeigneten Zeiten auf <i>Euwallacea fornicatus sensu lato</i> und <i>Fusarium euwallaceae</i> überwacht wird, und falls einer der beiden Schädlinge in Wirtspflanzen festgestellt wird, sollten diese Pflanzen unverzüglich entfernt und vernichtet werden;
--	--	--------	--

▼ M2

Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse oder andere Gegenstände	KN-Code	Ursprungsdritt-länder	Maßnahmen
			<p>iv) Sendungen von Pflanzen mit einem Durchmesser von 2 cm oder mehr an der Basis des Stammes unmittelbar vor der Ausfuhr einer amtlichen Untersuchung zum Nachweis des Schädlings unterzogen wurden, insbesondere die Stämme und Zweige dieser Pflanzen, einschließlich einer gezielten destruktiven Probenahme. Die Probengröße für diese Untersuchung muss mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % gewährleisten.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“:</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213 der Kommission.“;</p> <p>ii) die Angabe:</p> <ul style="list-style-type: none"> — welche Anforderung gemäß Buchstabe a Ziffer iii dieses Eintrags erfüllt ist, und — die registrierte(n) Produktionsfläche(n).

▼ M4

<p><i>Robinia pseudoacacia</i> L., bis zu sieben Jahre alte zum Anpflanzen bestimmte Pflanzen mit einem Durchmesser von höchstens 25 cm.</p>	<p>ex 0602 90 41</p> <p>ex 0602 90 45</p> <p>ex 0602 90 46</p> <p>ex 0602 90 48</p>	<p>Türkei</p>	<p>a) Amtliche Feststellung, dass:</p> <p>i) die Pflanzen frei von <i>Pochazia shantungensis</i> sind;</p> <p>ii) die Produktionsfläche seit Beginn des Produktionszyklus der Pflanzen bei zu geeigneten Zeiten durchgeführten amtlichen Kontrollen als frei von <i>Pochazia shantungensis</i> befunden wurde und</p> <p>iii) unmittelbar vor der Ausfuhr Sendungen von Pflanzen einer amtlichen Untersuchung auf <i>Pochazia shantungensis</i> unterzogen wurden und die Probengröße mindestens eine Nachweisgrenze von 1 % Befall mit einer Zuverlässigkeit von 99 % für jeden Schädling gewährleistet.</p> <p>b) Die Pflanzengesundheitszeugnisse für diese Pflanzen enthalten unter der Überschrift „Zusätzliche Erklärung“</p> <p>i) die folgende Erklärung: „Die Sendung entspricht den Bestimmungen der Durchführungsverordnung (EU) 2020/1213.“</p> <p>ii) die Angabe der registrierten Produktionsflächen.</p>
--	---	---------------	---